



**UNHCR-LEITLINIEN ZU ANTRÄGEN AUF  
ANERKENNUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT  
GESTÜTZT AUF SEXUELLE ORIENTIERUNG UND  
GESCHLECHTLICHE IDENTITÄT**

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)**

**Protection Policy and Legal Advice Section**

**Division of International Protection Services**

**Genf**

**November 2008**

(Deutsche Übersetzung: UNHCR Vertretung für Deutschland und Österreich, April 2009)

## Hinweis

Das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) gibt Leitlinien zu themenbezogenen rechtlichen Fragen in Wahrnehmung seines Mandats gemäß der *Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge* von 1950 sowie gestützt auf Artikel 35 des *Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* und Artikel II des dazugehörigen *Protokolls von 1967* heraus.

Anhand der Analyse internationaler Rechtsgrundsätze, Rechtsprechung und sonstiger einschlägiger Dokumente erläutern solche Leitlinien die anwendbaren Rechtsvorschriften und rechtlichen Standards, um auf diese Weise eine Orientierung für das betreffende Themenfeld zu bieten. Ziel ist die Verbesserung des Schutzes von Flüchtlingen und Asylsuchenden durch Einhaltung internationaler Flüchtlingsschutzstandards.

Soweit sich Leitlinien auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft beziehen, ergänzen sie die einschlägigen Richtlinien zum internationalen Schutz und sollten in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien ausgelegt werden. Leitlinien werden erstellt, um neuen operativen Bedürfnissen und rechtlichen Fragen Rechnung zu tragen. Ihre Entwicklung erfolgt nicht notwendigerweise in einem so umfangreichen Verfahren, wie es beim Verfassen der Richtlinien zum internationalen Schutz einzuhalten ist.

Die Leitlinien sind öffentlich zugänglich und können auf Refworld unter <http://www.refworld.org> abgerufen werden. Fragen zu einzelnen Punkten dieser Leitlinien sind an die Protection Policy and Legal Advice Section (PPLAS) der Division of International Protection Services, UNHCR, in Genf zu richten.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>INHALTLICHE ANALYSE .....</b>	<b>6</b>
A.	HINTERGRUND.....	6
B.	BEGRÜNDETE FURCHT VOR VERFOLGUNG .....	7
i.	<i>Kriminalisierung homosexuellen Verhaltens</i> .....	10
ii.	<i>Furcht vor künftiger Verfolgung</i> .....	12
iii.	<i>Vermeidung von Verfolgung</i> .....	13
iv.	<i>Urheber der Verfolgung</i> .....	14
v.	<i>Der kausale Zusammenhang ("wegen")</i> .....	15
C.	KONVENTIONSGRÜNDE .....	15
D.	INTERNE FLUCHT-/ NEUANSIEDLUNGALTERNATIVE .....	17
E.	BEWEISLAST UND (PRÜFUNG DER) GLAUBWÜRDIGKEIT .....	17
F.	NACHFLUCHTGRÜNDE .....	18
<b>III.</b>	<b>SCHLUSSFOLGERUNG.....</b>	<b>19</b>

## I. EINLEITUNG

1. Die vorliegenden Leitlinien beziehen sich auf Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft mit Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität. Bei der Verfolgung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität handelt es sich um kein neues Phänomen. Doch erst seit einigen Jahren wird eine steigende Zahl von Asylanträgen von lesbischen, schwulen, bisexuellen und transgeschlechtlichen (*lesbian, gay, bisexual and transgender*, im Folgenden als „LGBT“ bezeichnet) Personen gestellt. Aus diesem Grund müssen Entscheidungsträger für die besonderen Erfahrungen von LGBT-Asylsuchenden sensibilisiert sein und die betreffenden rechtlichen Fragen näher untersucht werden.

2. In den letzten Jahren sind sowohl in der nationalen Rechtsprechung als auch in der Fachliteratur erhebliche Fortschritte erzielt worden bei der Analyse und Auslegung der Begriffe der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität im Rahmen des Flüchtlingsrechts. Diese Fortschritte verliefen parallel zu und stützten sich auf eine steigende Zahl von Urteilen und rechtlichen Entwicklungen auf internationaler (z. B. in Feststellungen der Gremien zur Überwachung der Einhaltung der UN-Menschenrechtsverträge) und regionaler Ebene.<sup>1</sup> Das Flüchtlingsrecht ist in diesem Bereich laufenden Veränderungen unterworfen; die vorliegenden Leitlinien beleuchten unter anderem die Entwicklung der Gesetzgebung und der relevanten internationalen Rechtsprechung, analysieren Verfolgungspraktiken und bauen auf einigen von Staaten in ihrer Entscheidungspraxis entwickelten positiven Ansätzen auf. Die Leitlinien ergänzen die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz: *Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*<sup>2</sup> und sind gemeinsam mit diesen Richtlinien heranzuziehen, die weiterhin auf LGBT-Asylanträge von Männern und Frauen anwendbar sind.

3. LGBT-Personen können aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen geschlechtlichen Identität durch staatliche Behörden, ihre Familien oder Gemeinschaften körperlich, sexuell und verbal missbraucht und diskriminiert werden. Ursächlich dafür können vorherrschende kulturelle und soziale Normen, die zu Intoleranz und Vorurteilen führen, oder nationale Gesetze, die eine solche Einstellung wiedergeben, sein. Werden derartige Misshandlungen und Diskriminierungen nicht bestraft und/oder wird eine LGBT-Orientierung kriminalisiert,<sup>3</sup> kann bei Betroffenen, die

---

<sup>1</sup> Für eine Übersicht zu Rechtsprechung und Lehre betreffend die Rechte von LGBT-Personen, einschließlich Menschenrechtsverletzungen aus Gründen der sexuellen Orientierung, siehe Internationale Juristen-Kommission, *Sexual Orientation and Gender Identity in Human Rights Law: References to Jurisprudence and Doctrine of the United Nations Human Rights System*, 3. aktualisierte Auflage, 2007, abrufbar unter [http://www.icj.org/IMG/UN\\_References.pdf](http://www.icj.org/IMG/UN_References.pdf); Internationale Juristen-Kommission, *Sexual Orientation and Gender Identity in Human Rights Law: Jurisprudential, Legislative and Doctrinal References from the Council of Europe and the European Union*, Oktober 2007, abrufbar unter <http://www.icj.org/dwn/database/SOGI-EuropeanCompilation.pdf>; und Internationale Juristen-Kommission, *Sexual Orientation and Gender Identity in Human Rights Law: References to Jurisprudence and Doctrine of the Inter-American System*, Juli 2007, abrufbar unter [http://www.icj.org/IMG/Inter-American\\_References.pdf](http://www.icj.org/IMG/Inter-American_References.pdf).

<sup>2</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 1: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/02/01, 7. Mai 2002, abrufbar unter [http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/1\\_Voelkerrechtliche\\_Dokumente/03\\_UNHCR-Richtlinien/02\\_UNHCR-Richtlinie\\_01.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/03_UNHCR-Richtlinien/02_UNHCR-Richtlinie_01.pdf) (im Folgenden als „UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung“ bezeichnet).

<sup>3</sup> In über 80 Staaten sind einverständlich vorgenommene sexuelle Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen erwachsenen Personen gesetzlich verboten oder reguliert. Solche Gesetze werden häufig als „Sodomie-Gesetze“ bezeichnet. Einige Gesetze stellen spezifische sexuelle Handlungen unabhängig von der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität unter Strafe, während andere eine Reihe

einen auf diese Gründe gestützten Asylantrag stellen, die Flüchtlingsdefinition des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (im Folgenden als „Genfer Flüchtlingskonvention“ bezeichnet) erfüllt sein.

4. Viele LGBT-Antragsteller teilen die Erfahrung, dass sie bestimmte Aspekte und bisweilen weite Bereiche ihres Lebens geheim halten mussten aufgrund von gesellschaftlichem Druck, offener oder versteckter Feindseligkeiten und Diskriminierungen und/oder drohender strafrechtlicher Sanktionen. Daher haben die Antragsteller häufig nur begrenzte Möglichkeiten, ihre LGBT-Identität nachzuweisen oder frühere Verfolgungen zu belegen. Dies gilt vor allem in Fällen, in denen die Antragsteller in ihrem Herkunftsland nicht offen als LGBT lebten.

5. Gemäß den 2007 verabschiedeten *Yogyakarta Principles on the Application of International Human Rights Law in relation to Sexual Orientation and Gender Identity*<sup>4</sup> (im Folgenden als „Yogyakarta-Grundsätze“ bezeichnet) bezieht sich „sexuelle Orientierung“ auf die Fähigkeit einer Person, sich emotional, affektional und sexuell zu Personen eines anderen Geschlechts, desselben Geschlechts oder unterschiedlichen Geschlechts hingezogen zu fühlen und mit diesen intime und sexuelle Beziehungen zu haben. „Geschlechtliche Identität“ bezieht sich auf die tief gefühlte innere und individuelle Geschlechtererfahrung einer Person, einschließlich des persönlichen Körpergefühls und sonstiger geschlechtlicher Ausdrucksformen, u. a. Kleidung, Sprechweise und Angewohnheiten. Die geschlechtliche Identität muss nicht dem Geschlecht entsprechen, das einer Person bei Geburt zugewiesen wurde.<sup>5</sup> Verschiedene nationale Gerichtsentscheidungen haben ebenfalls bestätigt, dass sich die sexuelle Orientierung nicht nur auf das Verhalten oder eine Reihe sexueller Handlungen bezieht, sondern auch auf die Identität einer Person und die Art und Weise, in der sie versucht, ihrer Identität Ausdruck zu verleihen.<sup>6</sup>

6. Für die Zwecke dieser Leitlinien wird die Bezeichnung „LGBT“ gegenüber dem Begriff „Homosexuelle“ bevorzugt, da letztgenannter Begriff häufig nicht mit Lesben verbunden wird, keine bissexuellen und transgeschlechtlichen Personen erfasst und von vielen Schwulen und Lesben als beleidigend empfunden werden könnte. Obgleich der Begriff „schwul“ oder „schwule Menschen“ manchmal verwendet wird, um sowohl Männer als auch Frauen zu bezeichnen, welche sich dauerhaft körperlich, erotisch und emotional zu Personen desselben Geschlechts hingezogen fühlen, wird die Bezeichnung „schwul“ in diesen Leitlinien für Männer verwendet, während in Zusammenhang mit Frauen die Bezeichnung „lesbisch“ gewählt wird. „Bisexuell“ bezeichnet eine

---

gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen verbieten. In mindestens sieben Staaten werden derartige Handlungen weiterhin mit der Todesstrafe bedroht. Für weitere Informationen über solche Gesetze siehe International Gay and Lesbian Human Rights Commission (<http://www.iglhrc.org>) und [SodomyLaws.org](http://www.sodomylaws.org) (<http://www.sodomylaws.org/>).

<sup>4</sup> *Yogyakarta Principles on the Application of International Human Rights Law in relation to Sexual Orientation and Gender Identity*, März 2007, abrufbar unter [http://www.yogyakartaprinciples.org/principles\\_en.pdf](http://www.yogyakartaprinciples.org/principles_en.pdf) (im Folgenden als „Yogyakarta-Grundsätze“ bezeichnet). Diese Grundsätze wurden von der Internationalen Juristen-Kommission und vom International Service for Human Rights erarbeitet und bei einem Expertentreffen in Yogyakarta, Indonesien, vom 6.-9. November 2006 einstimmig verabschiedet.

<sup>5</sup> Siehe Präambel und Begründungserwägungen 4 und 5 der Yogyakarta-Grundsätze, Fußnote 4.

<sup>6</sup> Die Verfolgung einer Person kann sich sowohl auf den Umstand stützen, dass die betreffende Person lesbisch, schwul, bisexuell oder transgeschlechtlich ist, als auch auf Handlungen, die mit dieser Eigenschaft verbunden sind. Sofern die zuletzt genannten Handlungen streng bestraft werden, „ist es kaum möglich, dass Homosexuelle ansonsten würde- und respektvoll behandelt werden“; siehe *Refugee Appeal No. 74665*, 7. Juli 2004 (New Zealand Refugee Status Appeals Authority), Rn. 27 und 129, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/42234ca54.html>. Siehe auch *Nasser Mustapha Karouni v. Alberto Gonzales, Attorney General*, Nr. 02-72651, 399 F.3d 1163 (2005), 7. März 2005 (United States Court of Appeals for the Ninth Circuit), Punkt III[6], abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4721b5c32.html>; *Appellant S395/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs*; *Appellant S396/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs* [2003] HCA 71, 9. Dezember 2003 (High Court of Australia), Rn. 81, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3fd9eca84.html>.

Person, die sich körperlich, erotisch und emotional zu Männern und Frauen hingezogen fühlt. Während es keine allgemein anerkannte Definition des Begriffs „transgeschlechtlich“ gibt, wird er in diesen Leitlinien für Männer und Frauen verwendet, deren geschlechtliche Identität nicht ihrem zugewiesenen Geschlecht entspricht. Der Begriff der Transgeschlechtlichkeit impliziert keine spezifische sexuelle Orientierung und kann auch Transsexuelle und Transvestiten beinhalten. Diese könnten sich als Frau-zu-Mann- und Mann-zu-Frau-Transsexuelle sehen und es ist nicht maßgeblich, ob sich die betreffenden transgeschlechtlichen Personen operativen Eingriffen und/oder Hormontherapien unterzogen haben.<sup>7</sup>

## II. INHALTLICHE ANALYSE

### A. HINTERGRUND

7. Die sexuelle Orientierung von Asylsuchenden kann für die Anerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft relevant sein, wenn die betreffende Person wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung, die mit den herrschenden politischen, kulturellen oder sozialen Normen unvereinbar ist oder für unvereinbar gehalten wird, Verfolgung befürchten muss.<sup>8</sup> Die Flüchtlingsdefinition gilt für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Alter, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer geschlechtlichen Identität, ihrem Ehe- oder Familienstand oder ihren sonstigen Eigenschaften oder Merkmalen. Einige Staaten haben sich dazu entschieden, einen ausdrücklichen Verweis auf die sexuelle Orientierung in die Flüchtlingsdefinition ihrer nationalen Gesetze aufzunehmen.<sup>9</sup>

8. Die sexuelle Orientierung ist ein grundlegender Bestandteil der menschlichen Identität, ebenso wie die fünf Merkmale der menschlichen Identität, die der Flüchtlingsdefinition zugrunde liegen: Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung.<sup>10</sup> Anträgen, die sich auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität beziehen, wird überwiegend in Anwendung des Konventionsgrundes der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention stattgegeben, doch sie können, je nach den Umständen des Sachverhalts, auch mit anderen Konventionsgründen verknüpft werden, insbesondere politischer Überzeugung und Religion. Dies wurde von den Gerichten und Beschwerdeinstanzen zahlreicher Länder bestätigt, einschließlich Australien,

---

<sup>7</sup> Für weitere Definitionen siehe z. B. GLAAD (Gay & Lesbian Alliance Against Defamation) *Media Reference Guide*, 7. Auflage, Mai 2007, abrufbar unter <http://www.glaad.org/document.doc?id=99>; Merriam-Webster OnLine-Wörterbuch, abrufbar unter <http://www.merriam-webster.com/dictionary>.

<sup>8</sup> Siehe *UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung*, Fußnote 2, Absätze 6-7. Siehe auch UNHCR, *Advisory Opinion by UNHCR to the Tokyo Bar Association Regarding Refugee Claims Based on Sexual Orientation*, 3. September 2004, Absatz 3, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4551c0d04.html> (im Folgenden als „UNHCR Advisory Opinion to the Tokyo Bar Association“ bezeichnet).

<sup>9</sup> Siehe z. B. schwedisches Ausländergesetz (*SFS 2005:716*), Kapitel 4, § 1, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b50a1c.html>. Siehe auch Migrationsverket (schwedische Einwanderungsbehörde), *Guidelines for investigation and evaluation of asylum cases in which persecution based on given sexual orientation is cited as a ground*, 28. Januar 2002, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f8c1af44.html>.

<sup>10</sup> Gemäß der Definition des Artikels 1 A (2) des *Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. Juli 1951, abrufbar unter [http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/1\\_Voelkerrechtliche\\_Dokumente/01\\_GFK/01\\_GFK\\_Prot\\_dt.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/01_GFK/01_GFK_Prot_dt.pdf) (im Folgenden als „Genfer Flüchtlingskonvention“ bezeichnet).

Deutschland, Frankreich, Kanada, Neuseeland, Schweden, Vereinigte Staaten und Vereinigtes Königreich.<sup>11</sup>

9. Auch wenn die Freiheit der sexuellen Orientierung nicht ausdrücklich als internationales Menschenrecht anerkannt ist, herrscht nun Einvernehmen darüber, dass LGBT-Personen gleichberechtigt mit anderen Menschen Anspruch auf sämtliche Menschenrechte haben. Die Präambel der Genfer Flüchtlingskonvention bekräftigt den Grundsatz, dass „die Menschen ohne Unterschied die Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen sollen“. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist auch in den Artikeln 2 (1) und 26 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (im Folgenden als „IPBPR“ bezeichnet) und in Artikel 2 (2) des *Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* (im Folgenden als „IPWSKR“ bezeichnet) verankert.<sup>12</sup> Die Yogyakarta-Grundsätze enthalten verbindliche internationale rechtliche Standards im Hinblick auf sexuelle Orientierung, die aus zentralen Menschenrechtsinstrumenten abgeleitet wurden.<sup>13</sup>

## B. BEGRÜNDETE FURCHT VOR VERFOLGUNG

10. Der Begriff „Verfolgung“ umfasst schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, einschließlich der Gefahr für Leben oder Freiheit, sowie sonstige Arten schwerwiegender Schäden, die im Lichte der Auffassungen, Gefühle und psychischen Verfassung des Antragstellers beurteilt

---

<sup>11</sup> Für eine eingehendere Erörterung der nationalen Rechtsprechung siehe Abschnitt C. KONVENTIONSGRÜNDE.

<sup>12</sup> UN-Generalversammlung, *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, 16. Dezember 1966, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/Download/IntZivilpakt.pdf>, und UN-Generalversammlung, *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*, 16. Dezember 1966, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/Download/IntSozialpakt.pdf>. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung wegen „des Geschlechts“ oder „des sonstigen Status“ im IPBPR und im IPWSKR sowie in Artikel 2 des *Übereinkommens über die Rechte des Kindes* (abrufbar unter [http://www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/projekte/themen/PDF/UN-Kinderrechtskonvention.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/projekte/themen/PDF/UN-Kinderrechtskonvention.pdf)) erfasst auch die sexuelle Orientierung. Dies wurde vom Menschenrechtsausschuss, vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und vom Ausschuss für die Rechte des Kindes bestätigt. Diese Auslegung vertritt auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Bezug auf Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der europäischen *Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (im Folgenden als „EMRK“ bezeichnet, abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>). Siehe auch *Canada (Attorney General) v. Ward*, [1993] 2 S.C.R. 689, 30. Juni 1993 (Supreme Court of Canada,) abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b673c.html> zur Präambel der Genfer Flüchtlingskonvention; *Islam (A.P.) v. Secretary of State for the Home Department; R v. Immigration Appeal Tribunal and Another, Ex Parte Shah (A.P.)* [1999] UKHL 20, 25. März 1999 (United Kingdom House of Lords), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3dec8abe4.html>.

<sup>13</sup> Siehe Yogyakarta-Grundsätze, Fußnote 4. Für regionale Rechtsdokumente, die sich speziell mit sexueller Orientierung befassen, siehe Organization of American States, *Human rights, sexual orientation, and gender identity*, AG/Res. 2435 (XXXVIII-O/08), 3. Juni 2008, abrufbar unter [http://www.oas.org/dil/AGRES\\_2435.doc](http://www.oas.org/dil/AGRES_2435.doc); Europäisches Parlament, *Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. April 2007 zu Homophobie in Europa*, Entschließung P6\_TA(2007)0167, 26. April 2007, abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P6-TA-2007-0167+0+DOC+XML+V0//EN>. Siehe auch Artikel 7 (ii) (g) der Empfehlung 1470 (2000) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats, *Situation of gays and lesbians and their partners in respect of asylum and immigration in the member states of the Council of Europe*, 30. Juni 2000, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3dde404c6.html>, der die Mitgliedstaaten u. a. dazu auffordert, „enger mit UNHCR und den nationalen Nichtregierungsorganisationen zusammenzuarbeiten, die Vernetzung ihrer Tätigkeiten zu fördern und sie aufzufordern, die Einhaltung der Einwanderungs- und Asylrechte von Schwulen und Lesben systematisch zu überwachen“.

werden.<sup>14</sup> Die Entwicklungen der internationalen Menschenrechtsnormen können die Entscheidungsträger dabei unterstützen, den Verfolgungscharakter der unterschiedlichen Schäden zu beurteilen, die eine Person aus Gründen ihrer sexuellen Orientierung erleiden kann.<sup>15</sup> Systematische Bedrohungen und Diskriminierungen können kumulativ die Schwelle zur Verfolgung überschreiten. Oft ist das Diskriminierungselement wesentlicher Bestandteil der Anträge von LGBT-Personen, doch die Betroffenen sind häufig auch schwerwiegender körperlicher und insbesondere sexueller Gewalt ausgesetzt. Jedes schädigende Ereignis muss ganzheitlich beurteilt und im Lichte der Verhältnisse und Einstellungen bewertet werden, die im Herkunftsland in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität vorherrschen.

11. Die internationale und regionale Rechtsprechung und Rechtslehre bestätigen, dass Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung einer Person verboten ist.<sup>16</sup> Diskriminierende Maßnahmen können in Form von Gesetzen und/oder gesellschaftlicher Praxis erfolgen und unterschiedliche Arten von Schäden bewirken. Diskriminierende Maßnahmen gelten als Verfolgung, wenn sie einzeln oder kumulativ Konsequenzen haben, welche die betroffene Person in hohem Maße benachteiligen. Dies ist z. B. der Fall, wenn einer LGBT-Person kontinuierlich der Zugang zu normalerweise verfügbaren Diensten verwehrt wird, sei es im Privatbereich oder am Arbeitsplatz, z. B. Bildung, Sozialwesen, Gesundheit und Justiz.<sup>17</sup> Im UNHCR-Handbuch heißt es hierzu:

„In Fällen, in denen die Diskriminierungen an sich noch nicht allzu schwer wiegen, können sie trotzdem die Ursache verständlicher Furcht vor Verfolgung sein, wenn sie bei der betroffenen Person ein Gefühl der Furcht und Unsicherheit im Hinblick auf ihre Zukunft hervorrufen ...“<sup>18</sup>

12. Dazu gezwungen zu sein, seine sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität aufzugeben oder zu verstecken, kann eine Verfolgung darstellen, wenn dies vom Staat ausgeht oder billigend in Kauf genommen wird.<sup>19</sup> LGBT-Personen, die in Furcht vor einer öffentlichen

---

<sup>14</sup> Siehe z. B. *HS (Homosexuals: Minors, Risk on Return) Iran v. Secretary of State for the Home Department* [2005] UKAIT 00120, 4. August 2005 (United Kingdom Asylum and Immigration Tribunal), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47fdafae0.html>, zur Wirkung der Verfolgungshandlungen auf die betroffene Person.

<sup>15</sup> UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens von 1951 und des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 1979, Neuauflage Januar 1992, abrufbarunter

[http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/1\\_Voelkerrechtliche\\_Dokumente/02\\_UNHCR-Handbuch/417.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/02_UNHCR-Handbuch/417.pdf) (im Folgenden als „UNHCR-Handbuch“ bezeichnet), Absätze 42 und 60. Siehe auch z. B. *Refugee Appeal No. 76152*, 8. Januar 2008 (New Zealand Refugee Status Appeals Authority), Rn. 34, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47bd93cf2.html>; *Refugee Appeal No. 74665*, Fußnote 6, Rn. 81-123.

<sup>16</sup> Für eine Übersicht siehe die Zusammenstellungen der Internationalen Juristen-Kommission, Fußnote 1. Siehe auch Michael O'Flaherty und John Fisher, *Sexual Orientation, Gender Identity and International Human Rights Law: Contextualizing the Yogyakarta Principles*, *Human Rights Law Review*, Vol. 8, Nr. 2 (2008), S. 207-248, abrufbar unter <http://hrilr.oxfordjournals.org/content/8/2/207.full.pdf+html?maxtoshow=&hits=10&RESULTFORMAT=&fulltext=Sexual+Orientation%252C+Gender+Identity+and+International+Human+Rights+Law&searchid=1&FIRSTINDEX=0&resourcectype=HWCIT>.

<sup>17</sup> Siehe z. B. *Decision No. MA6-01580*, 12. Januar 2007 (Immigration and Refugee Board of Canada), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/482457202.html>; *HS (Homosexuals: Minors, Risk on Return) Iran*, Fußnote 14, Rn. 147.

<sup>18</sup> UNHCR-Handbuch, Fußnote 15, Abs. 54-55. Siehe auch *National Coalition for Gay and Lesbian Equality and Another v Minister of Justice and Others*, 1998 (12) BCLR 1517 (CC), 9. Oktober 1998 (Constitutional Court of South Africa), Rn. 113, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48246cf72.html>.

<sup>19</sup> Siehe z. B. *RRT Case No. 071818233* [2008] RRTA 62, 15. Februar 2008 (Refugee Review Tribunal of Australia), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/484552e22.html>.

Aufdeckung ihrer Identität leben, verheimlichen häufig ihre sexuelle Orientierung, um nicht den schweren Folgen einer solchen Aufdeckung ausgesetzt zu werden wie etwa harten strafrechtlichen Sanktionen, willkürlichen Hausdurchsuchungen, Arbeitsplatzverlust und gesellschaftliche Ächtung. Solche Maßnahmen sind nicht nur als diskriminierend und als Verstöße gegen das Recht auf den Schutz der Privatsphäre anzusehen, sondern sie verletzen auch das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung. In den Yogyakarta-Grundsätzen wird dies wie folgt begründet:

„Jeder hat, unabhängig von der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung. Dies beinhaltet den Ausdruck der Identität oder Persönlichkeit durch verbale Äußerungen, Verhalten, Kleidung, körperliche Merkmale, Namenswahl oder sonstige Mittel, sowie die Freiheit, Informationen und Ideen jeglicher Art, einschließlich im Hinblick auf Menschenrechte, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität, über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“<sup>20</sup>

13. Es ist LGBT-Personen bisweilen nicht möglich, tiefe Beziehungen aufzubauen. Mitunter werden sie gezwungen, arrangierte Ehen einzugehen, oder sie sind extremem Druck, zu heiraten, ausgesetzt. Oftmals fürchten sie, dass sie in der öffentlichen Wahrnehmung als LGBT-Person stigmatisiert werden, wenn sie nicht heiraten. Gesellschaftliche, kulturelle und sonstige Einschränkungen, die sie dazu verpflichten, Personen des anderen Geschlechts zu heiraten, können gegen ihr Recht, eine Ehe im freien und vollen Einverständnis einzugehen, und ihr Recht auf Achtung des Privatlebens verstoßen.<sup>21</sup> Eine solcher Druck der Gemeinschaft kann weit über allgemeine gesellschaftliche Erwartungen hinausgehen und die Schwelle zur Verfolgung überschreiten, insbesondere angesichts des Umstands, dass LGBT-Personen den Druck möglicherweise anders wahrnehmen als Heterosexuelle.<sup>22</sup>

14. Die Anträge von LGBT-Personen beziehen sich häufig auf erlittene körperliche und sexuelle Gewalt, länger dauernde Inhaftierung, ärztlichen Missbrauch, Bedrohung mit Hinrichtung und Ehrenmorde. All diese Handlungen stellen derart schwere Schädigungen und Misshandlungen dar, dass sie im Allgemeinen die Schwelle zur Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention überschreiten. Schwere Formen von Gewalt durch Familie und Gemeinschaft, Vergewaltigungen und sonstige Formen sexueller Gewalt, insbesondere während

---

<sup>20</sup> Yogyakarta-Grundsätze, Fußnote 4, Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung (Grundsatz 19). Eine Person dazu zu zwingen, ihre sexuelle Orientierung oder Identität zu verstecken, verstößt auch gegen das Recht auf universelle Geltung der Menschenrechte (Grundsatz 1), das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung (Grundsatz 2), das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz (Grundsatz 3) und das Recht auf Teilnahme am öffentlichen Leben (Grundsatz 25). Siehe auch *Smith and Grady v. United Kingdom*, Beschwerdenrn. 33985/96 und 33986/96, 27. September 1999 (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47dfac80.html>. Der Gerichtshof stellte in dieser Entscheidung fest, dass er „nicht ausschließen möchte, dass das Schweigen, das den Beschwerdeführern im Hinblick auf ihre sexuelle Orientierung auferlegt wurde, zusammen mit der Wachsamkeit, Diskretion und Verschwiegenheit, die in diesem Zusammenhang gegenüber Kollegen, Freunden und Bekannten aufgrund des abschreckenden Effekts der Politik des Verteidigungsministeriums permanent notwendig war, eine Beeinträchtigung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellen konnte“ (Rn. 127).

<sup>21</sup> Siehe Artikel 23 (3) IPBPR, Fußnote 12: „Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“ Siehe auch UN-Generalversammlung, *Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*, 18. Dezember 1979, abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/Download/Frauen-CEDAW-pdf.pdf>. Artikel 16 des Übereinkommens bestimmt u. a., dass die Vertragsstaaten (b) „gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung“ gewährleisten. Siehe auch Artikel 12 EMRK, Fußnote 12: „Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.“

<sup>22</sup> Siehe z. B. *SZANS v Minister for Immigration* [2004] FMCA 445, 13. August 2004 (Federal Magistrates Court of Australia), abrufbar unter <http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/FMCA/2004/445.html>.

einer Inhaftierung, erfüllen den Tatbestand der Folter.<sup>23</sup> Solche Handlungen verletzen das Recht auf Leben, Freiheit und körperliche Unversehrtheit und das Recht, keiner Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden, wie es in verschiedenen internationalen Menschenrechtsinstrumenten niedergelegt ist. LGBT-Personen können auch leichteren Formen körperlicher und psychischer Schädigung ausgesetzt sein, u. a. durch Belästigung, Bedrohung, Verleumdung, Einschüchterung und psychische Gewalt, die je nach den Umständen des Einzelfalls und den Auswirkungen auf den jeweiligen Antragsteller Verfolgungscharakter annehmen können.

15. Auch wenn die Gewalt und die Menschenrechtsverletzungen gegenüber LGBT-Personen viele ähnliche Elemente aufweisen, sollte doch zwischen den einzelnen Formen unterschieden werden. Die Eingriffe, die lesbische Frauen erfahren, beruhen häufig auf einer Wechselwirkung zwischen ihrer sexuellen Orientierung und ihrem Geschlecht, denn Frauen haben im Allgemeinen eine schwächere gesellschaftliche Stellung als Männer.<sup>24</sup> Bei Lesben besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit als bei Schwulen, dass sie sich gezwungen fühlen, sich familiären und gesellschaftlichen Erwartungen dem äußeren Anschein nach anzupassen, indem sie z. B. eine Person des anderen Geschlechts heiraten. In Gesellschaften, in denen Frauen vor allem als Ehefrauen (von Männern) und Mütter gesehen werden, können Lesben isoliert werden und unsichtbar sein. Im Allgemeinen sind sie stärker als Schwule der Gefahr ausgesetzt, Schaden durch nichtstaatliche Akteure zu nehmen, u. a. durch gewalttätige Vergeltungsmaßnahmen ehemaliger Partner. Sie haben häufig schlechteren Zugang zu informellen Schutzsystemen, z. B. organisierten Treffpunkten im Herkunftsland, die der Unterstützung betroffener Personen dienen.

16. Transgeschlechtliche Personen, die eine noch kleinere Gruppe bilden, sind oft anderen Arten von Verfolgung ausgesetzt, z. B. beim Zugang zur Gesundheitsversorgung oder aufgrund einer erhöhten Gefährdung in Fällen, in denen ihre geschlechtliche Identität rechtlich nicht anerkannt wird (etwa in Fällen, in denen sie ihren Namen und ihr Geschlecht nicht im Personenstandsregister ändern lassen können). Eine solche erhöhte Gefahr besteht z. B. in Situationen, in denen eine transgeschlechtliche Person von Behörden zur Vorlage von Identitätsdokumenten aufgefordert wird und ihre körperlichen Merkmale nicht dem Geschlecht entsprechen, das in den Dokumenten aufgeführt ist. Personen, die ihr Geschlecht ändern möchten oder geändert haben, können in besonderem Maße als Gefahr für die herrschenden geschlechtsbezogenen Rollenbilder empfunden werden.

#### **i. Kriminalisierung homosexuellen Verhaltens**

17. Strafgesetze, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen Erwachsenen verbieten, sind als diskriminierend und als Verstöße gegen das Recht auf den Schutz der Privatsphäre beurteilt worden.<sup>25</sup> Die bloße Existenz solcher Gesetze kann – unabhängig von

---

<sup>23</sup> Siehe z. B. *HS (Homosexuals: Minors, Risk on Return) Iran*, Fußnote 14, Rn. 57 und 134. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Promotion and protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development, Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, A/HRC/7/3*, 15. Januar 2008, Absätze 34-49, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47c2c5452.html>.

<sup>24</sup> Siehe *Amare v. Secretary of State for the Home Department* [2005] EWCA Civ 1600, 20. Dezember 2005 (England and Wales Court of Appeal). In dieser Entscheidung wurde festgestellt (auch wenn die Berufung aus anderen Gründen zurückgewiesen wurde), dass „die Kombination der Diskriminierung von Frauen und der Diskriminierung von Homosexuellen eine besonders gefährliche Mischung ist, die eine Verfolgungsgefahr begründen kann“, Rn. 17, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47fd5b0.html>. Siehe auch *RRT Case No. 071862642* [2008] RRTA 40, 19. Februar 2008 (Refugee Review Tribunal of Australia), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4811a7192.html>.

<sup>25</sup> Siehe *Toonen v Australia*, CCPR/C/50/D/488/1992, 4. April 1994 (Menschenrechtsausschuss), Rn. 8.6-8.7, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48298b8d2.html>.

Nachdem der Menschenrechtsausschuss einen Verstoß gegen Artikel 17 IPBPR festgestellt hatte, wies er darauf hin, dass der Antragsteller zwar noch nicht nach dem tasmanischen Strafgesetzbuch verfolgt worden

ihrer Anwendung und der Schwere der angedrohten Sanktionen – weitreichende Auswirkungen auf die Ausübung fundamentaler Menschenrechte durch LGBT-Personen haben.<sup>26</sup> Auch wenn homosexuelle Praktiken nicht durch Spezialvorschriften kriminalisiert werden, können sonstige Bestimmungen, die sich auf homosexuellen Geschlechtsverkehr beziehen, wie z. B. das Verbot „widernatürlicher geschlechtlicher Handlungen“ und sonstige Straftatbestände wie die „Unterwanderung der öffentlichen Moral“ oder die „sittenwidrige Erfüllung sexueller Wünsche“, für die Beurteilung eines Antrags relevant sein.<sup>27</sup>

18. Ein Gesetz kann bereits für sich genommen Verfolgungscharakter aufweisen, wenn es auf gesellschaftlichen oder kulturellen Normen beruht, die nicht in Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards zu bringen sind. Dennoch müssen Antragsteller belegen, dass sie begründete Furcht vor einer Verfolgung aufgrund des betreffenden Gesetzes haben. Die strafrechtliche Verfolgung aufgrund eines Gesetzes, das an sich keinen Verfolgungs- oder Diskriminierungscharakter aufweist, kann Verfolgung darstellen, wenn sie z. B. nur gegenüber bestimmten Gruppen oder willkürlich bzw. rechtswidrig erfolgt.<sup>28</sup>

19. Sofern harte Strafen verhängt werden, die gegen internationale Menschenrechtsstandards verstoßen, wie z. B. die Todesstrafe oder schwere körperliche Strafen einschließlich Auspeitschen, ist der Verfolgungscharakter besonders offensichtlich.<sup>29</sup> In zahlreichen internationalen und nationalen Gerichtsentscheidungen wurde bestätigt, dass einvernehmliches homosexuelles Verhalten nicht kriminalisiert werden darf.<sup>30</sup> Unter bestimmten Umständen kann nicht

---

sei, dass jedoch „die Kriminalisierung von Homosexualität im privaten Bereich es ihm nicht erlaubt hat, seine Sexualität offen zu zeigen und seine Ansichten zur Reform der einschlägigen sexualrechtlichen Gesetze öffentlich kundzutun“ und die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen die Privatsphäre des Betroffenen beeinträchtigen, „selbst wenn diese Bestimmungen im letzten Jahrzehnt nicht angewendet worden sind“. Siehe auch *Dudgeon v. United Kingdom*, Beschwerdenr. 7525/76, 22. Oktober 1981 (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47fdaf7d.html>.

<sup>26</sup> Siehe auch *Case of Norris v. Ireland*, Beschwerdenr. 10581/83, 26. Oktober 1988 (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte), Rn. 38, abrufbar unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=Case%20%20of%20%20Norris%20%20v.%20%20Ireland&sessionId=58253292&skin=hudoc-en>

<sup>27</sup> Siehe z. B. *RRT Case No. 071862642*, Fußnote 24. In dieser Entscheidung wurde ein Schutzbedürfnis des Antragstellers bejaht, obwohl im Herkunftsland keine Spezialstrafatbestände hinsichtlich homosexueller Handlungen existierten.

<sup>28</sup> Siehe auch *UNHCR-Handbuch*, Fußnote 15, Abs. 57 und 59; *UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung*, Fußnote 2, Absatz 10; *UNHCR Advisory Opinion to the Tokyo Bar Association*, Fußnote 8, Absätze 4 und 10.

<sup>29</sup> Siehe auch *UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung*, Fußnote 2, Absatz 12. Siehe ebenso Yogyakarta-Grundsätze, Fußnote 4, Recht auf Leben (Grundsatz 4): „Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Das Recht auf Leben darf keinem Menschen willkürlich entzogen werden, auch nicht aus Gründen der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Die Todesstrafe darf nicht aufgrund einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Personen, die das einwilligungsfähige Alter erreicht haben, oder aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verhängt werden.“; es wird von den Staaten verlangt, „alle Arten von Straftatbeständen abzuschaffen, die ein Verbot einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen gleichgeschlechtlichen Personen, die das einwilligungsfähige Alter erreicht haben, bezwecken oder bewirken, und bis zur Abschaffung dieser Vorschriften in keinem Fall die Todesstrafe gegen Personen zu verhängen, die nach diesen Vorschriften verurteilt wurden“.

<sup>30</sup> Siehe z. B. *National Coalition for Gay and Lesbian Equality and Another v. Minister of Justice and Others*, Fußnote 18. In dieser Entscheidung vertrat das Gericht die Auffassung, dass der Straftatbestand der Sodomie, der im *Common Law* verankert war, gegen verfassungsrechtliche Bestimmungen verstoße, die eine Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung untersagten, und stellte fest, dass „ein Verhalten, das von einer allgemein anerkannten Norm abweicht, generell nur strafbar ist, wenn es gewalttätig, unredlich oder betrügerisch ist oder in sonstiger Weise gegen den öffentlichen Frieden verstößt oder Schaden hervorrufen kann. Im Falle männlicher Homosexualität wird die empfundene Abweichung jedoch nur deshalb bestraft, weil sie eine Abweichung darstellt. Sie wird aufgrund der mit ihr verbundenen Symbolik und nicht wegen einer etwaigen nachgewiesenen schädigenden Wirkung geahndet“ (Rn. 108).

ausgeschlossen werden, dass selbst relativ milde Strafen als unverhältnismäßig und Verfolgung darstellend angesehen werden. Denn eine zu starke Fokussierung auf die Schwere der Strafe könnte die irrije Vorstellung verstärken, LGBT zu sein, sei eine Straftat.<sup>31</sup>

20. In Ausnahmefällen kann es Antragstellern gelingen, eine begründete Furcht vor Verfolgung auch dann nachzuweisen, wenn ein LGBT-Straftatbestand nicht mehr angewendet wird. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Existenz eines solchen Straftatbestands die betroffene Person in eine unerträgliche Lage bringt. Derartige Gesetze können, auch wenn sie nicht mehr systematisch angewendet werden, von staatlichen Stellen zu erpresserischen Zwecken benutzt oder inoffiziell angewendet werden, so dass die Maßnahme nicht in der Strafverfolgungsstatistik erscheint, z. B. durch polizeiliche Gewalt und außergesetzliche Festnahmen.<sup>32</sup>

21. Wesentlich für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob für Antragsteller bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland die tatsächliche Gefahr eines Schadens gegeben ist. Eine Verfolgung kann auch dann festgestellt werden, wenn kein Nachweis in Form schlüssiger Herkunftsländerinformationen über die tatsächliche Anwendung von Gesetzen, die homosexuelles Verhalten kriminalisieren, vorliegt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn ein Staat versucht, die Bestrafung von LGBT-Personen gegenüber der Außenwelt zu verschleiern, indem er die Betroffenen beispielsweise stattdessen wegen angeblich begangener Vergewaltigungen, sexueller Belästigungen Minderjähriger oder Drogendelikten verfolgt. Auch hohe Beweislastanforderungen für den Nachweis der Straftat einschließlich strenger Beweismittelvorschriften, sollten nicht als Indiz dafür angesehen werden, dass eine geringere Wahrscheinlichkeit der Durchsetzung der jeweiligen Straftatbestimmungen besteht, sondern müssen in ihrem religiösen und gesellschaftlichen Kontext ausgelegt werden. Ein Klima von Homophobie im Herkunftsland (wenn z. B. die Regierung ihre Missbilligung durch harte anti-homosexuelle Rhetorik zum Ausdruck bringt, LGBT-Personen von ihren Familien und Nachbarn unterdrückt und überwacht werden oder die Medien herabwürdigende Stereotype zur Beschreibung von LGBT-Personen verwenden), kann dies als Indiz für die Verfolgung von LGBT-Personen angesehen werden.<sup>33</sup>

22. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die strafrechtliche Sanktionierung homosexuellen Verhaltens auch dazu führt, dass LGBT-Personen staatlicher Schutz verwehrt wird. Beispielsweise kann eine LGBT-Person, die Opfer einer Gewalttat geworden ist, aus Furcht, als Täter statt als Opfer angesehen zu werden, davor zurückschrecken, sich um Schutz an die Polizei zu wenden. Daher wäre der Antrag einer Person auch gerechtfertigt, wenn der Staat diskriminierende Praktiken oder Übergriffe gegen sie billigend in Kauf nimmt oder duldet oder wenn der Staat außer Stande ist, sie wirksam vor solchen Übergriffen zu schützen.<sup>34</sup> Ferner ist zu beachten, dass in Ländern, in denen gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen kriminalisiert werden, die entsprechenden Gesetze dazu führen können, dass Asylsuchenden der Zugang zu Asylverfahren erschwert wird oder dass sie davor zurückschrecken, ihre LGBT-Erfahrungen im Rahmen ihres Antrags auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft darzulegen. In solchen Fällen kann es notwendig sein, dass UNHCR mit dem Fall befasst wird.

---

<sup>31</sup> Einige Gerichte zwar haben festgestellt, dass es „keine einfache Formel“ gebe, aber dennoch entschieden, dass die Kriminalisierung homosexuellen Verhaltens nur dann eine Verfolgung darstelle, wenn „sie von schwerwiegenden strafrechtlichen Sanktionen begleitet wird, die tatsächlich in Kraft sind“. Siehe z. B. *Refugee Appeal No. 74665*, Fußnote 6, Rn. 103; *Refugee Appeal No. 76152*, Fußnote 15, Rn. 34.

<sup>32</sup> Siehe z. B. *Decision VA5-02751*, 16. Februar 2007 (Immigration and Refugee Board of Canada), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48245a5f2.html>; *Refugee Appeal No. 76152*, Fußnote 15, Rn. 50.

<sup>33</sup> Siehe z. B. Europäisches Parlament, *European Parliament resolution of 13 March 2008 on the case of the Iranian citizen Sayyed Mehdi Kazemi*, PA\_TA-PROV(2008)0107, 13. März 2008, abrufbar unter <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P6-TA-2008-0107&language=DE>.

<sup>34</sup> Siehe B. iv. Urheber der Verfolgung. Siehe auch *UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung*, Fußnote 2, Absatz 17. Siehe auch *Decision M. OI, No. 543182*, 31. Mai 2006, (Frankreich: Commission des Recours des Réfugiés), in festgestellt wurde, dass kulturelle Normen weiterhin zu Verfolgung führten, auch wenn die homosexuelle Handlungen kriminalisierenden Gesetze abgeschafft worden seien.

## ii. Furcht vor künftiger Verfolgung

23. Haben LGBT-Antragsteller ihre sexuelle Orientierung in ihrem Herkunftsland verschleiert, so haben sie möglicherweise noch keine das Ausmaß von Verfolgung erreichenden Übergriffe erlitten. Es ist denkbar, dass ihr Verhalten nicht auf einer freiwilligen Entscheidung beruhte, sondern gerade zur Vermeidung einer drohenden Verfolgung angepasst wurde. Der High Court of Australia hat hierzu festgestellt: „Es ist die *Gefahr* eines schwerwiegenden Schadens und die ihr innewohnende Bedrohung, die eine Verfolgung ausmacht. Wollte man die Frage nach der tatsächlichen Gefahr entscheiden, ohne danach zu fragen, ob das angepasste Verhalten durch den drohenden Schaden beeinflusst war, so wäre diese Frage nicht angemessen beantwortet.“<sup>35</sup> Auch bei LGBT-Personen, die ihr Herkunftsland nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, sondern aus anderen Gründen verlassen haben und/oder nach Ankunft im Aufnahmeland ihr „Coming-out“<sup>36</sup> hatten, kann die Flüchtlingseigenschaft gegeben sein, wenn die Betroffenen eine begründete Furcht vor *künftiger* Verfolgung nachweisen können.<sup>37</sup>

24. Wie bei Anträgen, die auf Verfolgung aus Gründen der politischen Überzeugung beruhen, müssen Antragsteller, die sich auf eine Furcht vor Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung berufen, nicht nachweisen, dass die Behörden ihre sexuelle Orientierung kannten, bevor sie ihr Herkunftsland verließen. Die Begründetheit der Furcht leitet sich in solchen Fällen von der Beurteilung der Folgen ab, mit denen Antragsteller einer bestimmten sexuellen Orientierung im Falle ihrer Rückkehr rechnen müssen.<sup>38</sup> Auch wenn LGBT-Antragsteller nie tatsächlich wegen ihres homosexuellen Verhaltens verfolgt worden sind, kann bei ihnen dennoch begründete Furcht vor Verfolgung vorliegen.<sup>39</sup>

## iii. Vermeidung von Verfolgung

25. Der Staat kann nicht erwarten oder verlangen, dass eine Person ihre Identität verschleiert, um auf diese Weise der Verfolgung zu entgehen. In zahlreichen Entscheidungen wurde bestätigt, dass die Möglichkeit der Verfolgten, der Verfolgung durch ausweichende Maßnahmen zu entgehen, dem Verfolgungscharakter nicht entgegensteht.<sup>40</sup> Ebenso wie ein Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der auf eine Verfolgung aus Gründen der politischen Überzeugung oder Nationalität gestützt wird, nicht mit der Begründung abgewiesen würde, dass die betroffene Person den antizipierten Schaden hätte vermeiden können, wenn sie ihre Überzeugungen oder Identität geändert oder verschleiert hätte, sollten auch Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die auf eine Verfolgung aus Gründen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität gestützt werden, nicht allein mit dieser Begründung zurückgewiesen werden.<sup>41</sup> Die kanadische

---

<sup>35</sup> *Appellant S395/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs; Appellant S396/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs*, Fußnote 6, Rn. 43.

<sup>36</sup> Für die Zwecke dieser Leitlinie bezeichnet „Coming-out“ den Prozess, in dem eine Person ihre sexuelle und geschlechtliche Identität anerkennt und akzeptiert und sich dazu in der Lage fühlt, andere darüber zu informieren.

<sup>37</sup> *UNHCR-Handbuch*, Fußnote 15: „Das Wort ‚Furcht‘ bezieht sich jedoch nicht nur auf Personen, die tatsächlich verfolgt wurden, sondern auch auf solche, die einer Situation aus dem Wege gehen möchten, welche eine Gefahr der Verfolgung in sich birgt.“ (Absatz 45)

<sup>38</sup> *UNHCR-Handbuch*, Fußnote 15, Absatz 83.

<sup>39</sup> *UNHCR Advisory Opinion to the Tokyo Bar Association*, Fußnote 8, Absatz 12.

<sup>40</sup> Siehe z. B. *Appellant S395/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs; Appellant S396/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs*, Fußnote 6, Rn. 34-60; *Refugee Appeal No. 74665*, Fußnote 6, Rn. 114, 126-127; *Nasser Mustapha Karouni, Petitioner, v. Alberto Gonzales, Attorney General*, Fußnote 6; *DW (Homosexual Men - Persecution - Sufficiency of Protection) Jamaica v. Secretary of State for the Home Department* CG [2005] UKAIT 00168, 28. November 2005 (United Kingdom Asylum and Immigration Tribunal), Rn. 78, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/46836aa80.html>.

<sup>41</sup> *Appellant S395/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs; Appellant S396/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs*, Fußnote 6, Rn. 41: „Es würde den Zweck des Abkommens unterlaufen, wenn die Vertragsstaaten von ihnen verlangten, ihre Weltanschauungen oder

Einwanderungs- und Flüchtlingsbehörde *Immigration and Refugee Board of Canada* hat hierzu festgestellt:

„In diese Abwägung muss auch die in Kanada neu erlangte Freiheit der Meinungsäußerung einfließen und der Wunsch des Antragstellers, in Sri Lanka offen zu leben, so wie er es hier in Kanada tut ... Wir sagen Antragstellern nicht, dass sie ein Recht auf freie Ausübung ihrer Religion hätten, solange sie sie verheimlichen. Ein verheimlichtes Recht ist kein Recht.“<sup>42</sup>

26. Entscheidend ist die Frage, ob bei der betreffenden Person eine begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt, und nicht der Umstand, ob es ihr möglich wäre, in ihrem Herkunftsland zu leben, ohne nachteilige Konsequenzen auf sich zu ziehen.<sup>43</sup> Dafür bedarf es einer objektiven Prüfung, wie der oder die Betroffene bei einer Rückführung in das Herkunftsland behandelt würde. Somit ist nicht maßgeblich, ob das Verhalten der Antragsteller im Hinblick auf ihre sexuelle Orientierung als „angemessen“ oder „notwendig“ angesehen wird. Sie sind nicht verpflichtet, sich „diskret“ zu verhalten oder bestimmte Maßnahmen zu treffen, um der Verfolgung zu entgehen, z. B. durch ein Leben in der Isolation oder durch Vermeiden intimer Beziehungen. Nähme man eine Verpflichtung zur Diskretion an, so würde dies außerdem implizieren, dass die sexuelle Orientierung einer Person auf den bloßen sexuellen Akt reduziert sei, und nicht berücksichtigen, dass zahlreiche Verhaltensweisen und alltägliche Handlungen ebenfalls durch die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität beeinflusst werden.<sup>44</sup> Eine solche Verpflichtung würde nämlich „das gleiche unterwürfige und angepasste Verhalten, die gleiche Verweigerung eines fundamentalen Menschenrechts beinhalten, die der Urheber der Verfolgung durch die Verfolgungsmaßnahmen bezweckt“.<sup>45</sup> Die neuseeländische *Refugee Status Appeals Authority* hat hierzu festgestellt:

„Begrift man den Umstand, ‚verfolgt zu werden‘, als anhaltenden oder systemischen Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte, der ein Versagen staatlicher Schutzmechanismen offenbart, so bedeutet dies, dass sich der Flüchtlingsdefinition nicht ausgehend von der Frage anzunähern ist, was der Antrag stellende Flüchtling tun kann, um der Verfolgung zu entgehen, sondern von der Perspektive des bedrohten fundamentalen Menschenrechts und des daraus folgenden Schadens“<sup>46</sup>

---

Überzeugungen zu ändern oder ihre Rasse, Nationalität oder Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen vor ihren Herkunftsländern zu verschleiern, und sie ihnen andernfalls keinen Schutz im Sinne des Abkommens gewähren würden.“ Siehe auch im Hinblick auf die Verschleierung der ethnischen Zugehörigkeit, *HYSI v. Secretary of State for the Home Department* [2005] EWCA Civ 711, 15. Juni 2005 (England and Wales Court of Appeal), Rn. 32-34 und 37, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/43fc2eac24.html>.

<sup>42</sup> *Decision VA5-02751*, Fußnote 32. Siehe auch *Decision No. IV/IE06244/81*, 26. April 1983 (Verwaltungsgericht Wiesbaden).

<sup>43</sup> Siehe z. B. *MN (Findings on Homosexuality), Kenya v. Secretary of State for the Home Department* [2005] UKAIT 00021, 28. Januar 2005 (United Kingdom Immigration Appeal Tribunal), Rn. 21-23 und 25, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47a7081cd.html>.

<sup>44</sup> Siehe *Appellant S395/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs; Appellant S396/2002 v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs*, Fußnote 6, Rn. 40-45; und *Wang v. Minister for Immigration & Multicultural Affairs* [2000] FCA 1599, 10. November 2000 (Federal Court of Australia), Rn. 91 und 99, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47fdfb330.html>.

<sup>45</sup> Siehe *National Coalition for Gay and Lesbian Equality and Another v Minister of Justice and Others*, Fußnote 18, Rn. 130.

<sup>46</sup> *Refugee Appeal No. 74665*, Fußnote 6, Rn. 114.

#### iv. Urheber der Verfolgung

27. Verfolgung erfolgt entweder durch (i) staatliche Akteure, z. B. durch Kriminalisierung einvernehmlicher sexueller Beziehungen gleichgeschlechtlicher Personen, durch körperliche oder sexuelle Gewalt oder durch herabwürdigende Behandlung durch Personen, die ihrer unmittelbaren Aufsicht unterliegen; oder (ii) nichtstaatliche (private) Akteure. Der Anspruch auf die Rechtsstellung als Flüchtling ist daher begründet, wenn der Staat nicht willens oder in der Lage ist, Schutz vor Übergriffen durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure zu bieten. Beispielsweise kann die Untätigkeit eines Staats Verfolgungscharakter annehmen, wenn die Polizei dem Ersuchen nach Unterstützung nicht nachkommt und die Behörden sich weigern, im Hinblick auf Täter, die LGBT-Personen Schaden zufügen, Ermittlungen aufzunehmen, Anklage zu erheben oder Strafen zu verhängen. Nichtstaatliche Akteure wie z. B. Familienangehörige, Nachbarn, unbekannte Dritte oder Arbeitskollegen können entweder unmittelbar an den Verfolgungshandlungen beteiligt sein, z. B. durch körperliche Misshandlung und Zwangsverheiratung, oder mittelbar, indem sie die Betroffenen Übergriffen aussetzen, z. B. durch Anzeige ihres Verhaltens oder ihrer sexuellen Orientierung bei den Behörden.

#### v. Der kausale Zusammenhang („wegen“)

28. Wie bei allen anderen Anträgen auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ist es erforderlich, dass sich die begründete Furcht vor Verfolgung auf einen oder mehrere der fünf Konventionsgründe bezieht, die in der Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention aufgeführt sind. Der Konventionsgrund muss ein maßgebender beitragender Faktor sein, es muss aber nicht nachgewiesen werden, dass es sich um die unmittelbare Ursache oder die Hauptursache handelt.<sup>47</sup> Der Schwerpunkt liegt auf den Ursachen, die die Notlage der Antragsteller hervorgerufen haben, und nicht auf der Geisteshaltung des Verfolgers. Die Übergriffe auf LGBT-Personen können von staatlichen und nichtstaatlichen Urhebern von Verfolgung in der Absicht, die Betroffenen zu „heilen“ oder zu „behandeln“, vorgenommen werden, z. B. durch Maßnahmen, die in Wirklichkeit medizinischen Missbrauch darstellen, oder durch Zwangsverheiratung. In diesem Zusammenhang „muss daran erinnert werden, dass sich in den Entwürfen zur Genfer Flüchtlingskonvention an keiner Stelle ein Hinweis darauf findet, dass das Motiv oder die Absicht des Verfolgenden als *bestimmender* Faktor bei der Definition oder der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zu berücksichtigen wäre.“<sup>48</sup> Somit muss das Motiv des Verfolgers nicht aus Feindseligkeit, Bösartigkeit oder sonstiger Antipathie gegenüber dem Opfer bestehen, sondern es reicht aus, dass der Übergriff vom Opfer als Leid erlebt wird.<sup>49</sup>

### C. KONVENTIONSGRÜNDE

29. Die in der Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention aufgeführten Konventionsgründe schließen sich nicht gegenseitig aus, und Überschneidungen sind möglich. Die Überschreitung gesellschaftlicher oder religiöser Normen, u. a. durch den Ausdruck der eigenen

---

<sup>47</sup> Siehe *UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung*, Fußnote 2, Absatz 20. Siehe auch UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 2: „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ im Zusammenhang mit Artikel I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/02/02, 7. Mai 2002, Absätze 20-23, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4714a7462> (im Folgenden als „*UNHCR-Richtlinien zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe*“ bezeichnet). Siehe auch z. B. *Refugee Appeal No. 74665*, Fußnote 6, Rn. 132.

<sup>48</sup> Siehe UNHCR, *UNHCR Note on Refugee Claims Based on Coercive Family Planning Laws or Policies*, August 2005, Absatz 26, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4301a9184.html>.

<sup>49</sup> Siehe auch *RRT Case No. 061020474* [2007] RRTA 25, 7. Februar 2007 (Refugee Review Tribunal of Australia), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47a707d82.html>; *Pitcherskaia v. Immigration and Naturalisation Service*, No. 95-70887, 24. Juni 1997 (United States Court of Appeals for the Ninth Circuit), Rn. 20, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/4152e0fb26.html>.

sexuellen Orientierung oder Identität, kann als politische Überzeugung, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe analysiert werden. Diese Überzeugung, Weltanschauung oder Zugehörigkeit kann Antragstellern auch durch staatliche oder nichtstaatliche Urheber von Verfolgung vorgeworfen oder zugeschrieben werden.<sup>50</sup>

30. Für die Zwecke der Genfer Flüchtlingskonvention sollte der Begriff der „politischen Überzeugung“ weit ausgelegt werden und Überzeugungen zu jeglichen Bereichen erfassen, auf die der Staatsapparat, die Gesellschaft oder die Politik Einfluss nehmen. Dies kann Überzeugungen zur sexuellen Orientierung und zur geschlechtlichen Identität einschließen, insbesondere in Ländern, in denen die Auffassung vorherrscht, dass die sexuelle Orientierung (ausgenommen Heterosexualität) dem Kern der Landespolitik widerspricht.<sup>51</sup>

31. Religion kann ein relevanter Konventionsgrund sein, wenn die religiösen Autoritäten sich gegenüber LGBT-Personen feindselig oder diskriminierend verhalten oder wenn der Umstand, LGBT zu sein, in der betreffenden Gesellschaft als Affront gegenüber religiösen Überzeugungen empfunden wird. Soweit Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung haben, weil man ihnen einen Verstoß gegen die Auslegung eines bestimmten Glaubens zuschreibt, kann ein Zusammenhang zum Konventionsgrund der Religion vorliegen.

32. Anträge, die sich auf die sexuelle Orientierung stützen, werden meistens im Rahmen der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ geprüft.<sup>52</sup> In vielen Ländern erkennt die Rechtsprechung an, dass Homosexuelle (Schwule und Lesben) eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden können.<sup>53</sup> Bisexuelle und transgeschlechtliche Personen können ebenfalls eine „bestimmte soziale Gruppe“ darstellen.<sup>54</sup> Darüber hinaus ist allgemein anerkannt, dass die sexuelle Orientierung entweder als angeborenes und unabänderliches Merkmal anzusehen ist oder als dermaßen

---

<sup>50</sup> *UNHCR Advisory Opinion to the Tokyo Bar Association*, Fußnote 8, Absatz 5. Siehe auch *Kwasi Amanfi v. John Ashcroft, Attorney General of United States*, A01-4477 und 02-1541, 328 F.3d 719, 16. Mai 2003 (United States Court of Appeals for the Third Circuit), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47fdfb2c1a.html>. In dieser Entscheidung wurde eine Verfolgung aus Gründen der angeblichen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Gruppe der Homosexuellen) anerkannt, obwohl der Antragsteller nicht schwul war. Siehe auch *DW (Homosexual Men - Persecution - Sufficiency of Protection) Jamaica*, Fußnote 40, Rn. 71.

<sup>51</sup> Siehe auch *UNHCR Advisory Opinion to the Tokyo Bar Association*, Fußnote 8, Absatz 6.

<sup>52</sup> Siehe Europäische Union, *Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes*, 19. Mai 2004, Art. 10 (1) (d), abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004L0083:DE:HTML>.

<sup>53</sup> Siehe z. B. *Matter of Toboso-Alfonso*, 20 I& N. Dec 819, 12. März 1990 (United States Board of Immigration Appeals), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b6b84.html>; Toboso wurde als „Präzedenzfall für alle Verfahren, welche die gleiche Frage bzw. die gleichen Fragen betreffen“ bezeichnet, Attorney General's Order No. 1895-94, 19. Juni 1994. *Canada (Attorney General) v. Ward*, Fußnote 12; *Re GJ, Refugee Appeal No. 1312/93*, 30. August 1995 (New Zealand Refugee Status Appeals Authority), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b6938.html>; *Islam v. Secretary of State for the Home Department*; *R v. Immigration Appeal Tribunal and Another, Ex Parte Shah*, Fußnote 12; *Singh v. Minister for Immigration and Multicultural Affairs* [2001] FCA 1653, 27. November 2001 (Federal Court of Australia), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/47fdfb33d.html>; *HS (Homosexuals: Minors, Risk on Return) Iran*, Fußnote 14, Rn. 146.

<sup>54</sup> Siehe *Decision Ourbih No. 269875*, 15. Mai 1998 (Frankreich: Commission des Recours des Réfugiés). In dieser Entscheidung wurde festgestellt, dass Transsexuelle eine bestimmte soziale Gruppe bilden können. Diese Auffassung wurde bestätigt durch *Decision M. MB, No. 496775*, 15. Februar 2004 (Frankreich: Commission des Recours des Réfugiés). Siehe auch *Geovanni Hernandez-Montiel v. Immigration and Naturalization Service*, 225 F.3d 1084 (9th Cir. 2000), 24. August 2000 (United States Court of Appeals for the Ninth Circuit), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ba9c1119.html>. In dieser Entscheidung stellte das Gericht fest, dass „Schwule mit weiblicher sexueller Identität“ eine bestimmte soziale Gruppe bildeten.

grundlegendes Merkmal der Menschenwürde, dass die Betroffenen nicht gezwungen werden sollten, dieses Merkmal aufzugeben.<sup>55</sup> Wird eine Person gezwungen, ihre sexuelle Orientierung zu verbergen und somit diese Merkmale aufzugeben, widerspricht dies dem Begriff der „bestimmten sozialen Gruppe“ als einem der Schutzgründe der Genfer Flüchtlingskonvention.<sup>56</sup>

#### D. INTERNE FLUCHT-/NEUANSIEDLUNGSAALTERNATIVE

33. Da Homophobie, sei sie nun gesetzlich verankert oder in den Einstellungen und Verhaltensweisen der Menschen verwurzelt, häufig im gesamten Landesgebiet und nicht nur lokal auftritt, kommt eine interne Fluchtalternative bei Asylanträgen, die sich auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität beziehen, normalerweise nicht in Frage. Soweit eine Neuansiedlung vorgeschlagen wird, muss der betreffende Ort sorgfältig geprüft werden und sowohl „relevant“ als auch „zumutbar“ sein.<sup>57</sup> Eine interne Flucht ist normalerweise nicht relevant, wenn der Staat der Urheber der Verfolgung ist, es sei denn, das staatliche Gewaltmonopol ist auf bestimmte Landesgebiete beschränkt. Ein allgemein gültiges Gesetz wie z.B. ein homosexuelles Verhalten kriminalisierender Straftatbestand, der am Ort der Verfolgung Anwendung findet, wird üblicherweise auch an dem Ort, der für eine Neuansiedlung erwogen wird, anwendbar sein.

34. Geht die Verfolgung von einem nichtstaatlichen Akteur aus, kann häufig angenommen werden, dass der Staat, der in einem Landesteil keinen Schutz gewähren will oder kann, dies auch in keinem anderen Landesteil will oder kann.<sup>58</sup> Von den Antragstellern kann nicht erwartet werden, dass sie ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität in dem Gebiet, das für eine interne Flucht erwogen wird, unterdrücken, und es kann von ihnen auch nicht verlangt werden, den Weg der Anonymität zu wählen, um den Urhebern der Verfolgung zu entgehen. Groß- oder Hauptstädte bieten bisweilen ein toleranteres und anonymes Umfeld, doch der Ort der Neuansiedlung muss mehr als ein „sicherer Hafen“ sein. Antragsteller müssen dort auch Zugang zu einem Mindestniveau an politischen, bürgerlichen und sozioökonomischen Rechten haben.<sup>59</sup> Sie müssen daher echten und

---

<sup>55</sup> Siehe *UNHCR-Richtlinien zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe*, Fußnote 47, Absatz 6. Siehe auch *Geovanni Hernandez-Montiel v. Immigration and Naturalisation Service*, Fußnote 54. In dieser Entscheidung stellte das Gericht fest, dass „die sexuellen Identitäten [von Homosexuellen] für ihre menschlichen Identitäten so grundlegend seien, dass sie nicht gezwungen werden sollten, sie zu ändern“ (S. 10483). Siehe auch *Refugee Appeal No. 74665*, Fußnote 6 (Rn. 81).

<sup>56</sup> Siehe *Refugee Appeal No. 74665*, Fußnote 6. Die Appeals Authority bestätigte, es herrsche „breiter Konsens darüber, dass sich alle fünf Konventionsgründe auf Merkmale beziehen, die sich entweder dem Einflussbereich der Betroffenen entziehen und von diesen nicht verändert werden können oder aber die individuelle Identität oder das individuelle Gewissen so prägen, dass eine Änderung nicht verlangt werden sollte“ (Rn. 81). Siehe auch B. (iii) Vermeidung von Verfolgung, Absätze 25-26 oben.

<sup>57</sup> Siehe UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/04, 23. Juli 2003, Absatz 7, abrufbar unter [http://www.unhcr.ch/include/fckeditor/custom/File/05\\_UNHCR-Richtlinie\\_04\(2\).pdf](http://www.unhcr.ch/include/fckeditor/custom/File/05_UNHCR-Richtlinie_04(2).pdf) (im Folgenden als „UNHCR-Richtlinien zur internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ bezeichnet). Siehe z. B. auch *RRT Case No. 061020474*, Fußnote 49. In dieser Entscheidung wurde festgestellt, dass „die Situation außerhalb der Hauptstadt für sie in der Tat wahrscheinlich noch ungünstiger wäre“.

<sup>58</sup> In *Decision VAO-01624 & VAO-01625*, 8. März 2001 (Immigration and Refugee Board of Canada), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48246f092.html>, wurde festgestellt: „Der frühere Ehemann der Klägerin sowie von diesem beauftragte Personen würden sie [die Klägerin und deren Partnerin] überall aufspüren, da er es nicht dulden würde, dass die Mutter seines Kindes an welchem Ort auch immer in einer lesbischen Beziehung lebt“ (S. 6). Siehe auch *UNHCR-Richtlinien zur internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative*, Fußnote 57, Absatz 15.

<sup>59</sup> *UNHCR-Richtlinien zur internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative*, Fußnote 57, Absatz 19; siehe auch *Decision MA6-01580*, 12. Januar 2007 (Immigration and Refugee Board of Canada), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/482457202.html>, in der es heißt: „Im vorliegenden Fall lebte der Kläger nicht in einer Provinzstadt, sondern in ..., der laut Urkundenbeweis tolerantesten Stadt des Landes ... Homophobie ist noch immer allgegenwärtig und obwohl positive Maßnahmen ergriffen wurden, sind diese ... wirkungslos“ (S. 4-5).

wirksamen Zugang zu staatlichem Schutz erhalten. Das Vorhandensein von LGBT-Nichtregierungsorganisationen gewährt für sich genommen noch keinen Schutz vor Verfolgung.

## E. BEWEISLAST UND (PRÜFUNG DER) GLAUBWÜRDIGKEIT<sup>60</sup>

Bezeichnen sich Antragsteller selbst als LGBT, sollte dies als Indiz für ihre sexuelle Orientierung angesehen werden. Während es einigen Antragstellern möglich sein wird, ihren LGBT-Status zu beweisen, z. B. durch Zeugenaussagen, Fotos oder sonstige Urkunden, ist es nicht erforderlich, dass sie Aktivitäten in ihrem Herkunftsland dokumentieren, die ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität belegen. Wenn die betroffene Person ihre sexuelle Orientierung nicht belegen kann und/oder nicht genügend spezifische Herkunftsländerinformationen verfügbar sind, müssen sich die Entscheidungsträger ausschließlich auf die Aussage dieser Person verlassen. Wie das UNHCR-Handbuch festgestellt hat: „Sind die Aussagen des Antragstellers glaubhaft, so sollte, sofern keine stichhaltigen Einwände vorliegen, im Zweifel zugunsten des Antragstellers entschieden werden.“<sup>61</sup> Das *United Kingdom Asylum and Immigration Tribunal* hat hierzu gleichsam festgestellt: „Die Schilderung ist umfassend, zusammenhängend und detailliert und Einzelheiten werden plausibel vorgetragen. Es ist unwahrscheinlich, dass eine Person, welche die beschriebenen Erfahrungen nicht gemacht hat, auf diese Art und Weise beobachtet oder berichtet.“<sup>62</sup>

35. Bei der Bewertung von LGBT-Anträgen müssen LGBT-Stereotype vermieden werden. Beispielsweise darf nicht angenommen werden, dass Schwule sich besonders „exaltiert“ oder feminin verhalten und Lesben „butchig“ oder maskulin auftreten. Ebenso wenig darf eine Person automatisch für heterosexuell gehalten werden, nur weil sie verheiratet ist oder war, Kinder hat oder sich gemäß den herrschenden sozialen Vorschriften kleidet. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Antragsteller kann es geboten sein, die betreffende Person zu befragen, wie sie sich ihrer sexuellen Identität bewusst wurde und welche Erfahrungen sie in diesem Zusammenhang gemacht hat, anstatt detaillierte Fragen nach sexuellen Handlungen zu stellen.

36. Es ist wichtig, dass LGBT-Antragsteller von geschulten Beamten befragt werden, die über die besonderen Probleme von LGBT-Personen gut informiert sind. Dies gilt auch für Dolmetscher, die an der Befragung teilnehmen. Wirksame Maßnahmen zur Sensibilisierung der Beamten sind kurze, zielgerichtete Schulungen, Mainstreaming von Fragen der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität bei der Einweisung neuer und der Schulung vorhandener Mitarbeiter, Sicherstellung des Wissens über Websites mit Expertise zu LGBT sowie Erarbeitung von Leitlinien zu geeigneten Befragungs- und Interviewtechniken für die verschiedenen Phasen des Asylverfahrens.

37. Der Umstand, dass eine Person weder im Herkunftsland noch im Aufnahmeland bedeutsame Beziehungen hatte, bedeutet nicht notwendigerweise, dass sie nicht LGBT ist. Stattdessen kann dies ein Indiz dafür sein, dass die betreffende Person versucht hat, sich Übergriffen zu entziehen, wie dies oben in den Absätzen 23-26 erläutert wurde. Nicht alle Antragsteller wissen, dass die sexuelle Orientierung einen Grund für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft darstellen kann, und einige Antragsteller zögern, über derartige intime Fragen zu sprechen, insbesondere wenn ihre sexuelle Orientierung in ihrem Herkunftsland als Schande oder Tabu begriffen wird. Daher schrecken sie möglicherweise zunächst davor zurück, offen zu sprechen oder genaue Angaben zu ihrem Fall zu machen. Auch wenn der ursprüngliche

---

<sup>60</sup> Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit den *UNHCR-Richtlinien zur geschlechtsspezifischen Verfolgung*, Fußnote 2, Kapitel III. VERFAHRENSFRAGEN, gelesen werden.

<sup>61</sup> UNHCR-Handbuch, Fußnote 15, Absatz 196. Siehe auch *Nasser Mustapha Karouni, Petitioner, v. Alberto Gonzales, Attorney General, Respondent*, Fußnote 176, Rn. 7: „Die Aussage des Antragstellers kann, sofern sie glaubhaft ist, für die Beweiserbringung ausreichen, ohne dass weitere Beweise zu ihrer Bestätigung zu erbringen sind.“

<sup>62</sup> *HS (Homosexuals: Minors, Risk on Return) Iran*, Fußnote 14, Rn. 128.

Asylantrag falsche Angaben enthält oder der Antrag erst gestellt wird, nachdem sich die betreffende Person bereits einige Zeit im Aufnahmeland aufgehalten hat, ist es weiterhin möglich, dass die Person ihre Flüchtlingeigenschaft glaubhaft begründen kann.<sup>63</sup>

## F. NACHFLUCHTGRÜNDE

39. Ein Anspruch auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Nachfluchtgründen (ein so genannter „*Sur place*“-Anspruch), kann entweder auf Ereignissen im Herkunftsland beruhen, die nach der Flucht der Antragsteller eingetreten sind, oder aber Folge von Aktivitäten sein, die Antragsteller nach Verlassen ihres Herkunftslands entfaltet haben.<sup>64</sup> Dies ist z. B. der Fall, wenn Antragsteller ihr „Coming-out“ nach Ankunft im Aufnahmeland hatten und/oder sie ihre LGBT-Eigenschaft oder ihre Ansichten zur sexuellen Orientierung öffentlich zum Ausdruck gebracht haben, beispielsweise durch Teilnahme an Kampagnen, Demonstrationen und sonstige Menschenrechtsaktivitäten zugunsten von LGBT-Personen.<sup>65</sup> In solchen Fällen können besondere Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Antragsteller aufkommen, so dass die Umstände und die tatsächliche sexuelle Orientierung der Antragsteller genau zu prüfen sind.

40. Selbst wenn die öffentliche Preisgabe der LGBT-Eigenschaft von Antragstellern auf „eigennütigen“ Aktivitäten beruht (so genannte „selbst geschaffene Nachfluchtgründe“), können die Betroffenen in Bezug auf ihre Rückkehr dennoch eine begründete Furcht vor Verfolgung haben oder aus sonstigen Gründen internationalen Schutz benötigen.<sup>66</sup> Daher sollte erwogen werden, ob die Behörden im Herkunftsland der Antragsteller von deren sexueller Orientierung/geschlechtlicher Identität Kenntnis erlangen könnten und dies eine Verfolgungsgefahr begründen kann.<sup>67</sup> Sämtliche Umstände des Einzelfalls sind sorgfältig zu prüfen, einschließlich der Frage, in welchem Ausmaß die Aktivitäten eigennützig waren, welche Art von Schaden befürchtet wird und wie hoch das Risiko ist.<sup>68</sup>

---

<sup>63</sup> Siehe UNHCR-*Handbuch*, Fußnote 15, Absatz 198. Siehe auch *Refugee Appeal No. 74665*, Fußnote 6. „Die Unfallgeschichte [des Antragstellers] war ein Vorwand, hinter dem er verstecken wollte, was er vermeinte, nicht zu können, nämlich seine sexuelle Orientierung ... Sein irriges Beharren auf dem ursprünglichen, nicht wahrheitsgetreuen Antrag stand der Feststellung nicht entgegen, dass er ansonsten ein glaubwürdiger Zeuge ist“ (Rn. 22).

<sup>64</sup> Siehe UNHCR-*Handbuch*, Fußnote 15, Absätze 94-96. Siehe auch *Refugee Appeal No. 75576*, 21. Dezember 2006 (New Zealand Refugee Status Appeal Authority), Rn. 78, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/477cfbc8d.html>, zur Situation von Homosexuellen in Iran und zur Änderung der Umstände.

<sup>65</sup> Siehe auch *UNHCR Advisory Opinion to the Tokyo Bar Association*, Fußnote 8, Absatz 12.

<sup>66</sup> Siehe analog UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1 A (2) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004, Absätze 34-36, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opedocpdf.pdf?reldoc=y&docid=487e10e02>; *Refugee Appeal No. 75139*, 18 November 2004 (New Zealand Refugee Status Appeals Authority), Rn. 8 und 35, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/467908082.html>.

<sup>67</sup> Siehe *Regeringsbeslut 11:6*, Dokumentnr. 1926, 28. Mai 1998 (schwedische Regierung, Außenministerium [Regeringen, Utrikesdepartementet]). In diesem Beschluss wurde festgestellt, dass aufgrund der breiten Aufmerksamkeit, die der Fall des Antragstellers sowohl innerhalb als auch außerhalb Schwedens erlangt habe, und angesichts der Beteiligung mehrerer Organisationen die Gefahr nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Antragsteller das besondere Interesse der iranischen Behörden wecke.

<sup>68</sup> Für weitere Rechtsprechung zu Ansprüchen aus Nachfluchtgründen siehe z. B. *Danian v. Secretary of State for the Home Department*, CO/30274/97, 9. Juni 1998 (United Kingdom Immigration Appeal Tribunal), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3ae6b6b92c.html>; und *Ghasemian v. Canada (Minister of Citizenship and Immigration)* [2003] F.C.J. No. 1591; 2003 FC 1266, 30. Oktober 2003 (Federal Court of Canada), abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/docid/412f420b4.html>.

### III. SCHLUSSFOLGERUNG

41. Aus den Entwicklungen in der internationalen und nationalen Rechtsprechung zur sexuellen Orientierung ergibt sich eindeutig, dass LGBT-Personen als „bestimmte soziale Gruppe“ anerkannt werden können und als solche Anspruch auf Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention haben können. Es ist jedoch ebenfalls offenkundig, dass Misshandlungen, die Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität erleiden, weiterhin als eine äußerst persönliche und verborgene Art der Verfolgung angesehen wird. Daher haben die Entscheidungsträger mitunter von asylsuchenden LGBT-Personen erwartet, dass diese die Verfolgung vermeiden, indem sie ihre sexuelle Orientierung verbergen, während dies nicht in gleichem Umfang von Antragstellern erwartet wird, die Verfolgung wegen ihrer politischen Überzeugung oder Religion geltend machen. Somit ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Prüfung von Anträgen, die sich auf die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität stützen, behutsam und angemessen von Entscheidungsträgern durchgeführt wird, die dazu besonders geschult sind. Da die Beweisführung bei Anträgen, die sich auf die sexuelle Orientierung stützen, schwierig ist, hängt die Bewertung der Anträge häufig vor allem von der Glaubwürdigkeit der Antragsteller ab. In solchen Situationen sollten die Entscheidungsträger im Zweifelsfall zugunsten der Antragsteller entscheiden.

(Deutsche Übersetzung: UNHCR Berlin / Wien, März 2009)